

Herr Bundesrat  
Pascal Couchepin  
Adresse:  
Bundesamt für Gesundheit, Fachstelle  
Militärversicherung  
3003 Bern

RR/FM

312

Bern, 30. April 2009

### **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir nehmen Bezug auf das mit Schreiben vom 16. Januar 2009 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und danken Ihnen für die Gelegenheit folgende Überlegungen und Anregungen vortragen zu dürfen:

Der Revisionsentwurf befasst sich in den Übergangsbestimmungen (Änderung bisherigen Rechts) mit einer fundamentalen Regelung des Sozialversicherungsverfahrens des ATSG, mit dem Gutachten als Mittel der Abklärung des (medizinisch relevanten) Sachverhaltes durch den Sozialversicherer. Im Bericht zum Entwurf finden wir keine Kommentierung von Sinn und Zweck dieses Revisionsvorschlages.

Das Gutachten wird als Beweismittel im 2. Abschnitt des ATSG als Teil des "Sozialversicherungsverfahrens" in Art 44 geregelt. Weil das medizinische Gutachten einerseits einen sehr starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, ja sogar in die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen, bzw der versicherten Person darstellt und andererseits über das Schicksal einer Grosszahl von Versicherungsstreitigkeiten materiell entscheidet, bildet die Anordnung eines medizinischen Gutachtens im Sozialversicherungsverfahren regelmässig Ursache und Gegenstand von verbissenen Streitigkeiten.

Die Versicherer sind auf medizinisches Fachwissen angewiesen. Sie wollen oder können dieses nicht oder nicht ausschliesslich bei ihren medizinischen Diensten beziehen. Daher müssen externe Gutachter beauftragt werden, insbesondere in Fällen,

in welchen die Berichte der grundversorgenden und spezialbehandelnden ÄrztInnen der versicherten Personen nicht ausreichen, den Versicherer nicht überzeugen.

Gerade in diesem letzten Fall hat die versicherte Person auf der andern Seite ein Interesse, dass ihre Sache umfassend gehört werde. Für sie ist die Fairness des medizinischen Abklärungsverfahrens entscheidend.

Diese Fairness ist insbesondere durch objektive und – auch für die versicherte Person – überprüfbare Qualitätssicherung sicherzustellen. Durch eine Qualitätssicherung, welche heute in allen Bereichen des sozialversicherungsrechtlichen Begutachtungswesens – soweit überhaupt bestehend – mangelhaft ist. Wir treffen regelmässig "ExpertInnen" an, welche fälschlicherweise einen Dokortitel plagieren oder gar einen Facharzttitel, den sie nie erworben haben (vgl. z.B. ESogeZH 20.11.2008, Verfahren IV.2007.01542). Solche Mangellagen treffen wir insbesondere auch – und wiederholt – bei den RAD und MEDAS der IV an. Wir treffen auch "Experten" an, welche über Fragen "Gutachten", in welchen sie weder Erfahrung noch besondere Fachkenntnisse haben (vgl. z.B. BGE 03.02.2009, Verfahren 6B\_645/2008). Weil es grundsätzlich nicht vertretbar ist, dass die versicherte Person diese Einwände erst vorbringen darf, nachdem sie sich einer eingehenden und belastenden fachärztlichen Beurteilung bereits unterzogen hat, lässt die Gerichtspraxis heute immer mehr Ablehnungsgründe zu, welche über diejenigen der einfachen Ausstandsgründe von Art 36 ATSG hinausgehen.

Diese Situation soll mit der vorgeschlagenen Revision von Art 44 ATSG in verfassungswidrigem Sinne und entgegen den Interessen der versicherten Personen geklärt werden, indem die Ablehnung medizinischer Expertisen und Experten ausdrücklich auf die Ausstandsgründe des Art 36 ATSG beschränkt werden. Das ist eine ungerechtfertigte und grosse Benachteiligung, nicht nur weil die Generalklausel ("aus triftigen Gründen") der heutigen Fassung von Art 44 ATSG gestrichen wird.

Durch Art 44 ATSG werden die Grundsätze des rechtlichen Gehörs, so wie in Art 42 festgehalten, und die Grundsätze der Abklärung, so wie in Art 43 Abs 2 festgehalten, zu Ungunsten der versicherten Person eingeschränkt.

Das Verfahren der medizinischen Begutachtung ist von eminenter gesundheitspolitischer Bedeutung. Es darf nicht ohne eingehende Diskussion abgeändert werden, insbesondere dürfen die Rechte der Versicherten diesbezüglich nicht eingeschränkt werden.

Wenn schon Art 44 ATSG revidiert werden soll, soll diese Vorschrift in das verfassungsmässige System des fairen Verfahrens (Art 29 BV) und die gesetzmässigen Prinzipien des ATSG (insbesondere Ausstand und rechtliches Gehör) eingeordnet werden. Das revidierte ATSG müsste hier also etwa folgenden Wortlaut erhalten:

Art 42      Rechtliches Gehör und Recht auf Mitwirkung

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind.

Soll ein Gutachten im Sinne von Art 44 in Auftrag gegeben werden, ist der versicherten Person das Recht auf Mitwirkung durch Nennung, bzw. Vorschlag von einer oder mehreren zu beauftragenden Personen oder Stellen zu gewähren.

Art 44      Lassen ärztliche Untersuchungen gemäss Art 43 Abs 2 keine ausreichende Beurteilung zu, so kann das Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person eingeholt werden.

Der Versicherungsträger hat der versicherten Person eine oder mehrere Experten unter Angabe derer Titel, Tätigkeit und Kompetenzen vorzuschlagen. Entsprechende Expertenvorschläge der versicherten Person sind bei Aktenbegutachtung zu berücksichtigen, bei Begutachtungen mit klinischer Abklärung und Untersuchung sind sie vorrangig zu behandeln.

Der Versicherungsträger hat über die Notwendigkeit eines Gutachtens und über die damit zu beauftragende Person auf Verlangen der versicherten Person anfechtbar zu verfügen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:

Ernst Staehelin  
Präsident SAV

René Rall  
Generalsekretär SAV